

**Verein der Verwaltungsrichterinnen  
und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V.**

10557 Berlin-Moabit  
Kirchstraße 7  
(030) 9014-8557  
berlin@bdvr.de  
vriv-berlin.de

Berlin, 16. August 2024

Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V. • Kirchstraße 7 • 10557 Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

**Nur per E-Mail an: [IVD3@senfin.berlin.de](mailto:IVD3@senfin.berlin.de)**

## **Stellungnahme**

**zum Entwurf der Neufassung der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der  
beamteten Dienstkräfte sowie Richterinnen und Richter aus besonderen Anlässen  
(AV Sonderurlaubsverordnung - AV SUrIVO)**

Gz.: IV D 33- P 6110-6/2023-3-7

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs der Neufassung der AV Sonderurlaubsverordnung und nehmen wie folgt Stellung:

### **Nr. 1.2 AV SUrIVO-E**

Nach Nr. 1.2 Abs. 1 AV SUrIVO-E, der inhaltlich der bisherigen Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AV SUrIVO entspricht, sind bei Tod der Ehefrau oder des Ehemannes, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder des Richters dieser oder diesem unter Fortzahlung der Bezüge zwei Arbeitstage Sonderurlaub zu gewähren.

Es erscheint geboten, einen solchen Sonderurlaubsanspruch auch bei Tod einer oder eines mit der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder dem Richter in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin oder Lebensgefährten zu gewähren. Das persönliche Näheverhältnis ist in diesen Fällen vergleichbar. Dies kommt bereits in Nr. 1.1 Abs. 1 SUrIVO-E zum Ausdruck, wonach Sonderurlaub auch bei

Sitz: Berlin, Registergericht: AG Charlottenburg, VR 1777 B  
Finanzamt für Körperschaften I (Berlin), Steuernummer: 27 / 624 / 51623  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB: RiVG Dr. Robert Ullerich (Vorsitzender), Ri'inVG Anna Lena Rueß  
Bankverbindung: BBBank e.G. Karlsruhe, IBAN: DE26 6609 0800 0008 6653 62, BIC: GENO DE61 BBB

Niederkunft der mit der beamteten Dienstkraft, der Richterin oder dem Richter in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin zu gewähren ist. Es ist sachgerecht, beide Tatbestände insoweit gleichlaufen zu lassen.

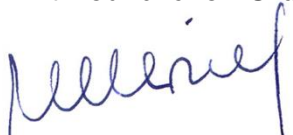
### **Sonderurlaub auch für Bildungszeit**

Die AV Sonderurlaubsverordnung trifft Regelungen (nur) zum Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 SUrIVO).

Aus Anlass ihrer Überarbeitung erlauben wir uns gleichwohl, unsere Forderung zu bekräftigen, dass im Zuge einer Überarbeitung der Sonderurlaubsverordnung den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern im Rahmen eines unveränderten Sonderurlaubskontingents auch die Nutzung der Angebote nach dem Berliner Bildungszeitgesetz (BiZeitG) ermöglicht wird.

Wir nehmen insoweit auf die Ausführungen im Schreiben vom 30. Mai 2024 Bezug, das wir gemeinsam mit dem Deutschen Richterbund – Landesverband Berlin an Ihre Verwaltung gerichtet hatten. Soweit Herr Senator Evers in seinem Antwortschreiben vom 17. Juli 2024 (Gz.: IV D 33- P 6110-17/2024-1-1) auf die bisherigen Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub für staatspolitische Zwecke und zur beruflichen Weiterbildung verweist, sind diese nach unserer Auffassung nicht ausreichend. Vielmehr erscheint eine Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geboten, denen das vielfältige Fortbildungsangebot nach dem Bildungszeitgesetz offensteht. Bildungszeit dient der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung und der Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (vgl. § 1 Abs. 3 BiZeitG). Die Pflicht der Beamtinnen und Beamten, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes), wird durch die Inanspruchnahme solcher Weiterbildungsangebote nicht berührt. Insbesondere geht mit der Ermöglichung von Bildungszeit keine Erhöhung der Dauer des Sonderurlaubs von zwölf Arbeitstagen innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren (vgl. § 6 Satz 1 SUrIVO) einher.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Robert Ullerich)



(Anna Rueß)